

1000 x 700 mm

In dieser Kiesgrube darf nur Material der Deponiekategorie I – Aushub- und Ausbruchmaterial ohne Torf und Humus und ohne wasserbeeinträchtigende Anteile – deponiert werden.

VERBOTEN

ist das Ablagern von anderen unzulässigen Materialien wie Kehricht, Holzabfälle, Garten- und Feldabraum, humushaltiges und torfiges Aushubmaterial, Bauschutt, Aushubmaterial aus Arealen von chemischen Betrieben, Schwarzbelag, Schlamm aus Kläreinrichtungen, Kanalisationen und dergleichen.

Wer trotzdem unzulässige Materialien ablagert oder solche überdeckt, macht sich nach Art. 37 des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Oktober 1971 strafbar.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Aargauisches Baudepartement
Abteilung Gewässerschutz

Der Unternehmer